

Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst

Der sichere Umgang mit Fahrzeugen ist ein wesentlicher Bestandteil im Feuerwehrdienst. Es stellt besondere Herausforderungen an die Benutzenden dar, um die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen sowie die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Verantwortlich für die Bereitstellung der Fahrzeuge und die Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer ist der Träger oder die Trägerin der Feuerwehr.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 19 DGVV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dürfen beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

Für den sicheren Betrieb sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**
- **DGVV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“**
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Eignung und Voraussetzungen

Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind und dafür bestimmt wurden.

Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, insbesondere wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

Zur Befähigung und Unterweisung gehören u. a.

- **Eine Fahrerlaubnis für die entsprechende Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen.**
- **Die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen.**



Kontrolle und Prüfung

Fahrzeuge sind zur Herstellung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Wer ein Feuerwehrfahrzeug führt, hat vor Abfahrt die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen. Aufgrund der Einsatzbereitschaft geschieht dies bei der Feuerwehr im Regelfall nach der Benutzung.

Dies betrifft u. a.:

- **die Kabine mit Einstellung von Lenkrad, Fahrersitz und Spiegeln**
- **den Sicherheitsgurt**
- **Funktion und Sicherheit von Reifen, Felgen und Bremsen**
- **die Funktion der Scheibenwischer**
- **die Beleuchtung des Fahrzeugs**
- **die Betriebsstoffe in regelmäßigen Abständen, z. B. nach dem WOLKE-Prinzip: Wasser, Oel, Luft, Kraftstoff, Energie**



Kontrolle der Beleuchtung des Fahrzeugs

Ladungssicherung, Personentransport

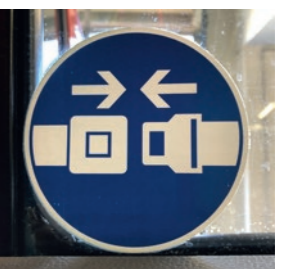
Die Ladung ist so zu verstauen und zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Dabei darf das zulässige Gesamtgewicht des Einsatzfahrzeuges nicht überschritten werden. Die Ladung muss bei Bedarf mit geeigneten Zurrmitteln z. B. Zurrgurten oder Zurrketten gesichert sein.



Ladungssicherung mit Zurrmitteln



Mitfahrende müssen den Sicherheitsgurt anlegen und Helme sowie weitere PSA sicher verstauen.



Bei der Beförderung von Kindern sind passende Rückhaltesysteme zu verwenden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und den Personentransport sind neben dem Halter oder der Halterin des Fahrzeugs immer auch die Fahrerinnen und Fahrer bzw. die Verladenden.

Ausbildung, Übung, Unterweisung

Übungs- und Ausbildungsfahrten sollen dazu dienen, sich mit den Eigenschaften der Einsatzfahrzeuge vertraut zu machen. Erst wenn alle Einrichtungen in und am Fahrzeug von den Einsatzkräften fehlerfrei bedienbar sind, dürfen Übungsfahrten starten. Eigene Fahrparcours mit Fahrübungen oder Fahrtrainings unterstützen darin, das Fahrverhalten der Fahrzeuge besser einschätzen zu können. Über erfolgte Unterweisungsfahrten ist ein Nachweis zu führen.

